

# Prof. Dr. Alfred Toth

## Gewährzeichen

1. Gewähren (engl. to grant, to bestow) bedeutet soviel wie jemandem ein bestimmtes Recht einräumen, das er sonst nicht besitzt. Das Verdienst, darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass Kontrakte für solche Lizenzen mit Hilfe einer speziellen Kategorie von Zeichen gemacht wurden, gebührt Meldau (1967, S. 160 ff.).

2. Ein Gewährzeichen referiert auf ein reales Objekt, das ein Kommunikationsprozess ist, deren Sender entweder eine adelige Hoheit oder eine politische Behörde und deren Empfänger der Nutzer des Zeichens ist, d.h. wir haben hier ein Schema mit zwei Interpreten und einem Objekt, wobei das Objekt im engeren Sinne das kontraktierte, auszuübende Recht ist. In diesem Fall wird somit ein komplexes Schema und es werden also nicht nur ontologische Kategorien auf die Zeichenrelation der semiotischen Kategorien abgebildet:

$$\text{OR} = (\mathcal{I}_1, \Omega_1, \mathcal{I}_1) \rightarrow \text{ZR} = (\text{M}, \text{O}, \text{I}),$$

wobei die beiden Interpreten im einen Interpretantenbezug des Zeichens amalgamiert werden müssen:

$$\begin{array}{ccc} \text{OR} = & (\mathcal{I}_1, \Omega_1, \mathcal{I}_1) & \\ & \swarrow \quad \downarrow \quad \searrow & \\ & \blacktriangledown \quad \blacktriangledown & \\ \text{ZR} = & (\text{M}, \text{O}, \text{I}). & \end{array}$$

Der Mittelbezug ist dabei also völlig unabhängig sowohl vom realen Objekt als auch vom Interpreten, d.h. es gilt  $(\text{M} \not\subset \Omega)$  sowie  $(\Omega \not\subset \mathcal{I})$ .

## Bibliographie

Meldau, Robert, Zeichen, Warenzeichen, Marken. Bad Homburg v.d.H. 1967

19.10.2009